

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt

A wird vorgeworfen, seine Schwester B mehrfach misshandelt und vergewaltigt zu haben. Im Zuge der Ermittlungen macht B – nach jeweils ordnungsgemäßen Belehrungen – Angaben bei der Polizei, bei einer Ermittlungsrichterin und einer aussagepsychologischen Sachverständigen. Noch vor der Hauptverhandlung erklärt B auf Drängen der Familie, künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO Gebrauch zu machen. Sie gestattet allerdings die Verwertung der Angaben vor der Sachverständigen. Das LG legt daraufhin die ermittelungsrichterliche Vernehmung der B und deren Angaben bei der Sachverständigen seiner Beweiswürdigung zugrunde. Explizit nicht berücksichtigt wird die polizeiliche Vernehmung, da diese aus der Sicht des LG nicht vom Einverständnis der B umfasst ist. Nach Abschluss der Hauptverhandlung verurteilt das LG den A zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Gegen dieses Urteil legt A Revision zum BGH ein. Hauptsächlich stützt er das Rechtsmittel auf die Verfahrensrüge, dass die Aussage seiner Schwester B nach Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gem. §§ 252, 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht verwertbar sei.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zentrale Fragestellung der eingelegten Revision ist damit, ob die Aussage der B vor der

April 2024

### Ganz oder gar nicht

*Beweisverwertungsverbot / Zeugnisverweigerungsrecht / Teilverzicht*

§§ 52, 252 StPO

#### famos-Leitsätze:

1. Gestattet ein Zeuge trotz Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts aus § 52 StPO die Verwertung früherer Aussagen, so kann er dies nicht auf einzelne Vernehmungen beschränken.
2. Ein Teilverzicht führt dazu, dass sämtliche früheren Angaben – ausgenommen richterlicher Vernehmungen – unverwertbar sind.

BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – 1 StR 222/23; veröffentlicht in NStZ 2024, 173.

Sachverständigen nach Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts verwertet werden durfte, mithin ob es möglich ist, auf die Sperrwirkung der Zeugnisverweigerung auch nur teilweise zu verzichten.

Der Zeuge ist ein zentrales Beweismittel im Strafverfahren.<sup>1</sup> Grundsätzlich ist er daher gem. § 48 Abs. 1 S. 2 StPO vor dem Richter zur Aussage verpflichtet. Von diesem Grundsatz wird eine **Ausnahme** gemacht, wenn der Zeuge aufgrund eines besonderen Verhältnisses zum Beschuldigten durch die Aussage in eine Konfliktsituation gebracht würde.<sup>2</sup> Die §§ 52 bis 53a StPO normieren deshalb ein **Zeugnisverweigerungsrecht** für Angehörige, Berufsgeheimnisträger sowie deren Berufshelfer, sodass diese nicht zur Belastung des Beschuldigten beitragen müssen.

<sup>1</sup> Kreicker, in MüKo, StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 52 Rn. 83.

<sup>2</sup> Kreicker, in MüKo (Fn. 1), § 52 Rn. 1.

Die Berechtigung zur **anfänglichen** Zeugnisverweigerung regeln dabei die §§ 52 ff. StPO. Sagt hingegen eine dieser Personen trotz ordnungsgemäßer Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber den Ermittlungspersonen aus, dann ermöglicht es § 252 StPO auch noch in der HV – und damit **nachträglich** – von der Sperrwirkung des Zeugnisverweigerungsrechts Gebrauch zu machen. Dies hat nach dem Wortlaut der Norm zwar zunächst nur zur Folge, dass die Vernehmungsprotokolle nicht verlesen werden dürfen. Allein das Verbot der Protokollverlesung ist jedoch nicht ausreichend, um dem Schutzzweck des Zeugnisverweigerungsrechts gerecht zu werden.<sup>3</sup> Denn trotz dieses Verbots könnten die Vernehmungspersonen als Zeugen vom Hörensagen vernommen und Schriftstücke, die zum Bestandteil der Aussage geworden sind, in das Verfahren eingeführt werden.<sup>4</sup> Aus diesem Grund wird über den Wortlaut des § 252 StPO hinaus ein **umfassendes Beweisverwertungsverbot** in die Norm hineingelesen.<sup>5</sup>

Von diesem allgemeinen Verwertungsverbot **ausgenommen** sind nach st.Rspr. jedoch Aussagen, die nach ordnungsgemäßer Belehrung vor dem Ermittlungsrichter getätigt werden.<sup>6</sup> Begründet wird dies zum einen damit, dass die StPO einer richterlichen Vernehmung höheres Vertrauen beimisst, als der Befragung durch andere Ermittlungspersonen.<sup>7</sup>

Widerspiegeln soll sich dies in § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, wonach die Verlesung eines Protokolls von nichtrichterlichen Personen in Abs. 1 an höhere Anforderungen geknüpft ist als die Wiedergabe einer richterlichen Niederschrift nach Abs. 2.<sup>8</sup> Zum anderen sei es dem Zeugen bei einer richterlichen Vernehmung bewusst, dass dieser eine größere Bedeutung zukommt als einer Befragung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft.<sup>9</sup> In Teilen der Lit. wird diese Differenzierung zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Vernehmungspersonen i.R.d. § 252 StPO aber abgelehnt und als systemwidrig bezeichnet,<sup>10</sup> weshalb eine richterliche Vernehmung – entgegen der st.Rspr. – keine Ausnahme vom umfassenden Verwertungsverbot darstelle. Dies hätte in unserem Fall zur Folge, dass überhaupt keine Aussage der B verwertet werden dürfte. Begründet wird diese Ansicht zunächst damit, dass § 251 StPO allein die Beweiskraft eines (richterlichen) Protokolls betreffe; die Norm lasse hingegen keinen Schluss zu, dass der vernehmende Richter den Zeugen besser über die Tragweite seines Zeugnisverweigerungsrechts belehrt als andere Ermittlungspersonen.<sup>11</sup> Ferner gebe es auch keinen Beleg dafür, dass Zeugen einem Richter größeres Vertrauen schenken als z.B. einem Polizeibeamten oder der Staatsanwaltschaft.<sup>12</sup> Trotz dieser Kritik in der Lit. ist der BGH in st.Rspr. nicht von dieser Privilegierung der richterlichen

<sup>3</sup> BGH NJW 1952, 356, 357; NStZ 2001, 49, 50; *Ellbogen*, in MüKo, StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 252 Rn. 42; a.A. noch RGSt 5, 142, 143.

<sup>4</sup> Zur Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen i.R.d. § 252 StPO vgl. die Ausführungen von *Eckoldt/Gölzer*, famos 03/2013, S. 1 ff.

<sup>5</sup> BGH NJW 2000, 596; *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg, StPO, Bd. 6, 27. Aufl. 2019, § 252 Rn. 7c.

<sup>6</sup> BGH NJW, 1990, 1859; OGHBrZ NJW 1949, 476, 477; *Ellbogen*, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 47; a.A. *Eisenberg*, NStZ 1988, 488, 489; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 46 Rn. 29; *Velten*, in SK, StPO, Bd. V, 5. Aufl. 2016, § 252 Rn. 27; inzwischen

offenlassend *Kindhäuser/Schuhmann*, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2023, § 21 Rn. 63; Überblick zu Ausnahmen bei *Göken*, JA 2024, 39, 40; vgl. auch *Magyary/Stengel*, famos 05/2018, S. 1 ff.

<sup>7</sup> BGHSt 21, 218, 219.

<sup>8</sup> BGHSt 21, 218, 219.

<sup>9</sup> BGHSt 13, 394, 398.

<sup>10</sup> *Velten*, in SK-StPO (Fn. 6), § 252 Rn. 27.

<sup>11</sup> *Eisenberg*, NStZ 1988, 488, 489.

<sup>12</sup> *Eisenberg*, NStZ 1988, 488; *Velten*, in SK (Fn. 6), § 252 Rn. 27; vertiefend zu dieser Problematik *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2024, S. 153 ff.

Vernehmung abgewichen, sodass diese als Ausnahme zu § 252 StPO in der alltäglichen Strafrechtspflege einen festen Bestandteil darstellt. Folgt man der Auffassung des BGH, so wären die Angaben der B vor der Ermittlungsrichterin daher verwertbar.

Eine weitere **Abweichung** vom umfassenden Beweisverwertungsverbot des § 252 StPO nimmt der BGH für den Fall an, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht aussagen will, aber der Verwertung **aller** früheren Angaben zustimmt und damit auf die genannte **Sperrwirkung** der Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts **verzichtet**.<sup>13</sup> Hintergrund davon ist, dass der Zeuge z.B. aufgrund von Gewissenskonflikten Aussagen bei Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung vermeiden, zur Wahrheitsfindung jedoch dadurch beitragen will, dass er vorherige Aussagen bei Vernehmungspersonen zulässt.<sup>14</sup> In der Lit. wird diese Rspr. jedoch teilweise mit dem Argument kritisiert, dass es dem Zeugen dadurch ermöglicht wird, selbst darüber zu entscheiden, wie er sein Wissen zum Gegenstand des Verfahrens macht.<sup>15</sup> Der Zeuge entziehe sich dadurch zum einen der unmittelbaren Vernehmung durch das Gericht, zum anderen aber auch der konfrontativen Befragung durch den Angeklagten und der seines Verteidigers, sodass die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nur schwer zu überprüfen sei.<sup>16</sup> Der Zeuge könne sich dadurch zum „Herrn des Verfahrens“<sup>17</sup> aufschwingen, was insbesondere im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 d) EMRK problematisch sei.<sup>18</sup>

Dieser Meinungsstand ist auf die Konstellation im hier zu behandelnden Fall jedoch nicht vollständig übertragbar, da B nicht gänzlich auf die Sperrwirkung ihres

Zeugnisverweigerungsrechts verzichtet, sondern nur die Aussage vor der Sachverständigen gestatten will, die Aussagen vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft aber nicht. Nur diejenigen Stimmen in der Literatur, welche überhaupt keine Ausnahme von dem Beweisverwertungsverbot des § 252 StPO zulassen wollen, müssten die Frage, ob auch ein Teilverzicht auf die Sperrwirkung des Zeugnisverweigerungsrechts möglich ist, konsequenterweise für unzulässig halten. Der BGH hat die Problematik bislang nicht entschieden.<sup>19</sup> Auch bei einem Teilverzicht würde der Zeuge sich der unmittelbaren Befragung in der Hauptverhandlung entziehen, dabei allerdings nicht alle vorherigen Aussagen zulassen, sondern nur diejenigen, welche er zuvor vom Beweisverwertungsverbot nach § 252 StPO selbstständig ausgenommen hat. Unterstellt, eine solche Möglichkeit bestünde, dann hätte die Aussage der B vor der Sachverständigen in unserem Fall zur Urteilsfindung herangezogen werden können, die Aussagen vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft hingegen nicht.

Bisher konnte der BGH die Frage zur Zulässigkeit des Teilverzichts offenlassen. In einem von ihm zu entscheidenden Fall stellte sich die Frage des Teilverzichts deshalb nicht, weil die Zeugnisverweigerungsberechtigte die Verwertung der Aussage vor der Ermittlungsrichterin zulassen wollte, nicht jedoch die Vernehmung vor den Polizeibeamten. Aufgrund des von der Rspr. anerkannten oben erläuterten Richterprivilegs stand die Genehmigung der Verwertung der Aussage vor der Ermittlungsrichterin daher bereits nicht mehr zur Disposition der Zeugin. Der BGH traf aufgrund dessen zwar keine Aussage über die Zulässigkeit des Teilverzichts, stellte allerdings heraus, dass – entgegen der Rechtsauffassung der

<sup>13</sup> BGH NJW 2000, 596, 597; *Ellbogen*, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 57.

<sup>14</sup> *Ellbogen*, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 57; *Mosbacher*, JuS 2008, 688.

<sup>15</sup> *Ellbogen*, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 59; *Kraatz*, JA 2014, 773, 776.

<sup>16</sup> *Ellbogen*, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 59.

<sup>17</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 22; *Kraatz*, JA 2014, 773, 776.

<sup>18</sup> *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 252 Rn. 16c; *ders.*, NStZ 2013, 213, 214.

<sup>19</sup> BGH NStZ 2003, 612, 613; NStZ 2020, 741.

Revision – die Unzulässigkeit eines Teilverzichts jedenfalls nicht zur Folge gehabt hätte, dass alle früheren Vernehmungen der Zeugin zu verwerten gewesen wären.<sup>20</sup>

Nur spärlich wurde die explizite Problematik des Teilverzichts bislang in der Lit. behandelt, die vereinzelt Stimmen hierzu erachten diesen aber, soweit ersichtlich, als **unzulässig**.<sup>21</sup> Nach dem Schutzzweck der §§ 252, 52 ff. StPO könne der Zeuge lediglich darüber entscheiden, ob er aussagen will, er habe jedoch kein schützenswertes Interesse bzgl. des Umfangs der Beweisverwertung.<sup>22</sup> Stünde die Verwertbarkeit der Aussagen vor einzelnen Vernehmungspersonen zur Disposition des Zeugen, so hätte dies zur Folge, dass er selbst steuern kann, ob be- oder entlastende Aussagen in das Verfahren eingeführt werden, wodurch er sich ebenso zum „Herrn des Verfahrens“ machen könnte.<sup>23</sup> Eine solche Möglichkeit sei jedoch mit der Stellung eines Zeugen im Strafprozess nicht vereinbar; dieser sei lediglich Beweismittel, nicht Verfahrenleiter.<sup>24</sup> Ihm werde allein die Wahl überlassen, ob er auf die Sperrwirkung des § 252 StPO ganz oder gar nicht verzichten will.<sup>25</sup> Zudem habe eine selektive Auswahlmöglichkeit der Aussagen vor einer bestimmten Verhörsperson zur Folge, dass sich der Zeuge diesbezüglich der konfrontativen Befragung durch die Verteidigung entziehen kann.<sup>26</sup> Darüber hinaus werde durch die Vernehmung von Verhörspersonen in der Hauptverhandlung dem Zeugen die Gelegenheit gegeben, seine getätigten Aussagen dennoch indirekt durch Dritte in das Verfahren einzubringen.<sup>27</sup>

<sup>20</sup> BGH NStZ 2020, 741.

<sup>21</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 25; *Wollweber*, NJW 2001, 3760, 3761; abwägend *Ranft*, StV 2000, 520, 521 aber nur in Bezug auf Aussagen, welche der Zeuge vor Behörden in anderen Rechtswegen getätigt hat.

<sup>22</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 25; im Ergebnis gleich, wenn auch nicht konkret auf einen Teilverzicht bezogen *Schmitt*, NStZ 2013, 213, 214.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH sieht die Revision des A als begründet an, hebt das Urteil auf und verweist die Sache an das LG zurück.

Die Aussage der B vor der Sachverständigen habe nach Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht verwertet werden dürfen. Das Gericht schließt sich damit der Lit. an, wonach es einem Zeugen nicht gestattet ist, nach Ausübung seines Zeugnisverweigerungsrechts aus § 52 Abs. 1 StPO die Verwertung seiner früheren Aussagen auf einzelne Vernehmungen zu beschränken. Ein Teilverzicht führe dazu, dass sämtliche früheren Angaben – ausgenommen richterlicher Vernehmungen – unverwertbar sind.

Zur Begründung führt der BGH an, dass der Zeuge nur in dem Rahmen über das Beweisverwertungsverbot verfügen könne, wie es seinem Schutz dient. Schutzzweck der §§ 252, 52 Abs. 1 StPO sei ausschließlich die Entscheidungsfreiheit des Zeugen dahingehend zu gewährleisten, ob er in einem Strafprozess gegen einen Angehörigen aussagen und gegebenenfalls zu dessen Belastung beitragen will. Somit könne sich der Zeuge entscheiden, ob er als Beweismittel zur Verfügung steht oder nicht. Darüber hinaus habe er kein schützenswertes Interesse daran, den Umfang der Verwertbarkeit seiner bereits getätigten Aussagen zu bestimmen. Insoweit wiege das Interesse des Angeklagten und der Allgemeinheit an der Wahrheitserforschung schwerer als das Interesse des Zeugen, Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen.

<sup>23</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 22; *Wollweber*, NJW 2001, 3760, 3761.

<sup>24</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 25; *Petersohn*, JuS 2004, 379, 381.

<sup>25</sup> *Cirener/Sander*, in Löwe/Rosenberg (Fn. 5), § 252 Rn. 25.

<sup>26</sup> Vgl. *Kraatz*, JA 2014, 773, 775 f.

<sup>27</sup> Vgl. *Kraatz*, JA 2014, 773, 775 f.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Fasst man die Entscheidung des BGH zusammen, kann der Zeuge damit nur über das „Ob“ der Verwertbarkeit seiner Aussagen entscheiden, nicht jedoch über deren Umfang. Wir empfehlen daher **in einer Klausur** bzgl. der Fragestellung, ob die Aussage des Zeugen trotz Zeugnisverweigerungsrecht verwertbar ist, folgendes Vorgehen: (1) Darstellung des Schutzzwecks und des Umfangs der §§ 252, 52 ff. StPO mit dem Ergebnis, dass § 252 StPO über den Wortlaut hinaus ein umfassendes Beweisverwertungsverbot enthält. (2) Prüfung von etwaigen Ausnahmen: (a) Zulässigkeit der Verwertung der Aussagen vor dem Ermittlungsrichter.<sup>28</sup> Hierbei sollte dann auf die Argumente des BGH, welche dafür sprechen, sowie auf die Gegenargumente der Lit. eingegangen werden. (b) Gestattung des Zeugen zur Verwertung früherer Angaben und Verzicht auf die Sperrwirkung des § 252 StPO, wobei auch hier beide Ansichten darzustellen sind. Sodann ist innerhalb der Sperrwirkung zu differenzieren, ob der Zeuge auf diese vollständig oder lediglich teilweise verzichten will. Sofern man einen beabsichtigten Teilverzicht feststellt, kann dieser nun mit den Argumenten des BGH als unzulässig abgelehnt werden.

**Für die Praxis** wird aufgrund dieser Entscheidung des BGH gefordert, dass eine weitere Belehrungspflicht im Ermittlungsverfahren notwendig sei.<sup>29</sup> Dem ist zuzustimmen, da bereits zu Beginn der Vernehmungssreihe der Zeuge mit dem Hintergedanken aussagen könnte, seine getätigten Angaben nur teilweise gestatten zu wollen. Nach unserer Einschätzung wäre es auch den Richtern in der Hauptverhandlung anzuraten, eine solche umfassende Belehrung durchzuführen, da

sich der Zeuge darüber im Klaren sein muss, dass ein unzulässiger Teilverzicht zu einer generellen Unverwertbarkeit seiner Aussagen führt.

#### 5. Kritik

Die Entscheidung zur Unzulässigkeit des Teilverzichts ist im Ergebnis richtig,<sup>30</sup> die Begründung überzeugt aber nur bedingt.<sup>31</sup> Der BGH legt seinem Urteil nur solche Ausführungen zu Grunde, die einen Teilverzicht als unzulässig erachten. Unberücksichtigt blieben jedoch Argumente, die für die Zulässigkeit eines Teilverzichts sprechen könnten.

Für die Möglichkeit eines Zeugen i.S.d. § 52 StPO nur einen Teil seiner vorherigen Aussagen bei Ermittlungspersonen verwerten lassen zu können, den anderen hingegen nicht, könnte die konkrete Drucksituation sprechen, in der sich der Zeuge befindet. Insbesondere bei häuslicher und innerfamiliärer Gewalt kommt es häufig vor, dass Opferzeugen auch noch nach der Tat mit dem Beschuldigten in Kontakt stehen, sei es aufgrund gemeinsamer Kinder, der gleichen Wohnung oder aus beruflichen Gründen. Dem Beschuldigten ist es dadurch meist möglich, Druck auf die Opfer auszuüben, damit diese entlastende Angaben gegenüber den Ermittlungspersonen machen. Vorstellbar ist es, dass sich diese Opfer erst bei besonders geschulten Personen, wie z.B. einer psychologischen Fachkraft, welche auf die Behandlung von Sexualdelikten spezialisiert ist, zu wahrheitsgemäßen und damit auch belastenden Angaben durchringen können. Die Möglichkeit eines Teilverzichts könnte daher in solchen besonderen Verfahrenssituationen einerseits zur Wahrheitsfindung beitragen, indem die zunächst

<sup>28</sup> Für den Fall, dass der Zeuge selbst Angeschuldigter ist vgl. *Magyary/Stengel, famos 05/2018, S. 1, 3.*

<sup>29</sup> Vgl. v. *Heintschel-Heinegg*, NStZ 2024, 173, 174.

<sup>30</sup> I.E. auch *Jäger*, JA 2024, 429, 432; *Jahn*, JuS 2024, 179, 180; *Lorenz*, FD-StrafR 2024,

800568; *Schmitt*, in Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 18), § 252 Rn. 16b; a.A. wohl v. *Heintschel-Heinegg*, NStZ 2024, 173, 175 f.

<sup>31</sup> Die fehlende Begründungstiefe kritisierend auch v. *Heintschel-Heinegg*, NStZ 2024, 173, 174.

wahrheitswidrig erfolgten Aussagen vor den anderen Ermittlungspersonen überhaupt nicht in den Prozess einfließen. Andererseits würde die partielle Widerrufsmöglichkeit aber auch den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt fördern.<sup>32</sup> Ein weiterer Punkt, der gegen die Ansicht des BGH spricht, ist, dass die von ihm gewählte Lösung „der Zeuge könne nur entscheiden, ob er sich als Beweismittel zur Verfügung stellen will oder nicht“, nüchtern betrachtet überhaupt kein „Alles-oder-Nichts“-Prinzip darstellt. Das von der st.Rspr. angenommene Richterprivileg hat nämlich zur Konsequenz, dass die Angaben vor dem Ermittlungsrichter ungeachtet der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen. Damit tritt im Ergebnis aber genau die Teilverwertung ein, die der BGH gerade mit der Unzulässigkeit des Teilverzichts verhindern will.<sup>34</sup> Letztlich kann der Zeuge dadurch, sofern er denn auch rechtskundig ist, bestimmen, ob er be- oder entlastende Aussagen in den Prozess einfließen lassen möchte, indem er diese vor einem Ermittlungsrichter tätigt.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob das Bild vom „hartgesotenen“ Zeugen, der seine Aussagen vor den verschiedenen Ermittlungsbehörden steuert, nicht den Ausnahmefall darstellt. Denn der Regelfall wird vielmehr sein, dass die Vernehmungspersonen genau wissen, welche Fragen an den Zeugnisverweigerungsberechtigten zu stellen sind, sodass es diesem nur schwerlich möglich sein wird, den Inhalt seiner Aussagen bei den verschiedenen Behörden nach Belieben auszutauschen. Überdies ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Anwesenheit bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gem. § 168c Abs. 2 S. 1 StPO gestattet, womit der Zeuge

grundsätzlich einer konfrontativen Befragung ausgesetzt ist, welche die bewusste Steuerung der Aussagen zusätzlich erschwert. Die in der Rechtsprechung anerkannte Privilegierung richterlicher Vernehmungen findet somit auch darin ihre Rechtfertigung. Richtigerweise zieht daher der BGH auch nicht den Ausnahmefall des „hartgesotenen“ Zeugen zur Begründung des Regelfalls heran, sondern rechtfertigt die Unzulässigkeit des Teilverzichts mit dem Normalfall, dass ein Zeugnisverweigerungsberechtigter zunächst verschiedene Aussagen vor den Behörden macht und dann erst im Nachhinein unbedachte Äußerungen zurückziehen möchte. Eine solche „Rosinenpickerei“<sup>35</sup> sollte jedoch zu Recht nicht möglich sein.<sup>36</sup> Mit seiner Entscheidung schafft der BGH daher nun Rechtssicherheit in Hinblick auf ein bis dato offen gelassenes Problem<sup>37</sup> und verfestigt damit die Stellung des Zeugen im Strafprozess als bloßes Beweismittel, der über den Schutzzweck der §§ 252, 52 ff. StPO hinaus keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen können soll.<sup>38</sup>

(Lea Hack/Ferdinand Salzer)

<sup>32</sup> Ähnlich v. Heintschel-Heinegg, NStZ 2024, 173, 175 f.

<sup>33</sup> v. Heintschel-Heinegg, NStZ 2024, 173, 174; Jäger, JA 2024, 429, 432.

<sup>34</sup> Jäger, JA 2024, 429, 432.

<sup>35</sup> Jahn, JuS 2024, 179, 180.

<sup>36</sup> Jäger, JA 2024, 429, 432; Jahn, JuS 2024, 179, 180; Lorenz, FD-StrafR 2024, 800568.

<sup>37</sup> Lorenz, FD-StrafR 2024, 800568.

<sup>38</sup> Jahn, JuS 2024, 179, 180; Lorenz, FD-StrafR 2024, 800568.